



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

19. Dezember 2022
Aktenzeichen
58.88.05.14-001001
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

ROI Fränzel
Telefon: 0211 4566-155
Telefax: 0211 4566-
Simon.fraenzel@munv.nrw.de

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen & Rheinland

Bundesamt für Güterverkehr

Logistikzentrum der Bundeswehr

Per E-Mail

Erteilung einer Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Transporte zur Hilfeleistung und für militärische Transporte im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine erfolgen derzeit Transporte zur Unterstützung und Hilfeleistung für die ukrainische Bevölkerung. Zusätzlich erfordert die Situation auch Beförderungen im Auftrag der Bundeswehr bzw. des Bundesministeriums der Verteidigung durch private Transportunternehmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Zur Unterstützung dieser Transporte und zur Hilfeleistung für die ukrainische Bevölkerung wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO erteilt.

Seite 2 von 3

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 01. Januar 2023 bis einschließlich zum 30. Juni 2023 für:

- 1. militärische Transporte (einschließlich Großraum- und Schwertransporte), die durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte geschäftsmäßig oder entgeltlich mit Bezug auf den Krieg in der Ukraine durchgeführt werden.**

- 2. zivile Transporte, in Richtung der ukrainischen Grenze zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung für die Ukraine und deren Bevölkerung.**

- 3. unmittelbar erforderliche Leerfahrten, die im Zusammenhang mit den Transporten in Ziffer 1 und 2 durchgeführt werden.**

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Ministerium des Innern wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.



Das Bundesamt für Güterkraftverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten. Seite 3 von 3

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth